Gottenheim
Weinort am Tuniberg seit 1086 n.Chr.



Kernzeitbetreuung Rappelkiste

Gemeinde Gottenheim

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die kommunalen Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Gottenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule Gottenheim außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht).
Die Betreuung deckt die unterrichtsfreie Zeit im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ sowie der Ganztagsbetreuung ab. Darüber hinaus wird eine Ferienbetreuung angeboten.
Ziel ist es die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und die Kinder in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung zu begleiten. Das Betreuungsangebot fördert das soziale Miteinander und das „Wir-Gefühl“. Die Betreuungskräfte unterstützen die individuellen Fähigkeiten und schaffen Raum für Spiel, Spaß und Bewegung. Hausaufgaben können während der regulären Betreuungszeit von den Kindern selbstständig erledigt werden.

§ 1
Aufnahme/ Anmeldung/ Beendigung

1. Aufnahme

In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*innen der Grundschule Gottenheim aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Anmeldung (Bedarfsmeldung) soll jeweils bis zum 15.05.für das folgende Schuljahr erfolgen.

Bei der Vergabe der Plätze werden pädagogische, familiäre und soziale Gesichtspunkte sowie das Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt. Es kann ein Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung angefordert werden. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Raum- und Personalangebot. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität haben Geschwisterkinder Vorrang.

2. Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind anhand eines Anmeldeformulars schriftlich durch Abgabe oder Einsendung bei der Gemeindeverwaltung an.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit, sofern keine Abmeldung erfolgt.

Eine Neuanmeldung während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. jeden Monats im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € möglich.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtige/n werden die satzungsmäßigen Bestimmungen über die kommunalen Betreuungsangebote verbindlich anerkannt.

3. Abmeldung / Beendigung

Eine schriftliche Abmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n vom Betreuungsangebot zum 31.07. eines Jahres kann kostenfrei erfolgen.

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung muss schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgen und wird 4 Wochen nach Eingang der Kündigung gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € wirksam.

Die Abmeldung entfällt, wenn das Kind regulär die 4. Klasse beendet.

§ 2
Benutzungsausschluss

In Einzelfällen kann die Teilnahme am kommunalen Betreuungsangebot durch die Gemeinde Gottenheim ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt und die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
2. Die Angaben, welche zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
3. Gegen satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen wurde,
4. die Gebühr trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 3
Betreuungszeiten

Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Für Schulanfänger beginnt die Betreuung mit dem Tag der Einschulung.
Die Betreuung findet an Unterrichtstagen wie folgt statt:

1. **verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)**

   Täglich (Montag bis Freitag) von 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen zu buchen.

2. **Ganztagesbetreuung (GTB)**

   Täglich (Montag bis Freitag) von 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 15:30 Uhr. Es besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen zu buchen.

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4
Mittagessen

Es besteht für die Schüler/innen von Montag bis Freitag von 13.00 bis 14.00 Uhr die Möglichkeit in den Räumlichkeiten der Mensa (Hauptstraße 20) der Mittagessenverpflegung. Das Essen wird von einem externen Catering vorbereitet.
Das Mittagessen kann an 2/3/4 oder 5 Tagen pro Schulwoche in Anspruch genommen werden.

§ 5
Ferienbetreuung

Bis auf 20 Schließtage findet in den Schulferien eine gebührenpflichtige Ferienbetreuung von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr statt. Die Schließtage werden jeweils zum Beginn eines Schuljahres bekanntgegeben. Der Bedarf für die Ferienbetreuung wird jeweils zum 15.09. und den 31.01. durch die Einrichtung abgefragt. Eine Anmeldung ist für die jeweilige Betreuungswoche bindend. Einzelne Betreuungstage sind nicht buchbar.

Sind weniger als 5 Kinder für die Ferienbetreuung bis zum Stichtag angemeldet, findet keine Ferienbetreuung statt.

§ 6
Allgemeines

1. Für die pünktliche Abholung der Kinder am Ende der täglichen Betreuungszeit ist der / sind die Erziehungsberechtigte/n verantwortlich.

2. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist ausgeschlossen, wenn eine/e Schüler/in oder eines der Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz z.B. einer Kinderkrankheit oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.
   Diese Krankheiten müssen der Betreuungskraft sofort mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Bevor der/die Schüler/in die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

3. Die Schüler/innen besuchen die verlässliche Grundschule/Ganztagsbetreuung im eigenen Interesse an Schultagen regelmäßig. Kann ein/e Schüler/in das Betreuungsangebot aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

4. Muss die Betreuungseinrichtung aus besonderem Anlass (Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die/der Erziehungsberechtigt/e hiervon rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung informiert.

§ 7
Aufsichtspflicht / Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen der Räume durch das Kind, spätestens jedoch mit dem festgelegten Betreuungszeitende.
Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.
Für Kinder die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen.

§8
Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der kommunalen Betreuungsangebote Benutzungsgebühren.

2. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden pro Betreuungstag für die jeweilige Betreuungswoche abgerechnet.

3. Gebührenschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte/n der Schüler*Innen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

4. Die Höhe der Gebühr wird (mit Ausnahme der Ferienbetreuung) gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.

5. Die Gebührensätze im Einzelnen richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis „Gebührenverzeichnis Ganztagesbetreuung“.

6. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines Kalendermonats der Aufnahme und ist zum 15. Des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

7. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu zahlen.

§ 9
Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Kindes zu einem der Betreuungsangebote, erklärt / erklären sich die Eltern der/die Erziehungsberechtigt/e damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs, 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottenheim, den 04.11.2026

Christian Riesterer
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis Ganztagsbetreuung

Angebotsform	**1 Kind**	**2 Kinder**	**3 Kinder**	**4 und mehr Kinder**
1. Verlässliche Grundschule (7.30 Uhr bis 8.40 Uhr sowie nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	80 €	75 €	70 €	65 €
2. Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr bis 8.40 Uhr sowie nach Unterrichtsende bis 15.30 Uhr	130 €	125 €	120 €	115 €
Mittagessen	**2 Tage**	**3 Tage**	**4 Tage**	**5 Tage**
3. Mittagessen	32 €	48 €	64 €	80 €
Ferienbetreuung	**1 Tag ***			
4. Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr	22 €			
Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr	30 €			

* Gem. § 5 dieser Satzung ist die Ferienbetreuung nur für ganze Betreuungswochen möglich.

Die Gebühren der Bausteine 1+3 oder 2+3 werden addiert.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Schüler, die Leistungen nach den SGB II, ALG II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten und diese Gebühren nicht von Dritten übernommen werden) kann ein Sozialtarif gewährt werden. Der Sozialtarif entspricht der Gebühr für 4 und mehr Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.

Für Anmeldungen, die von Antragstellern nach Erhalt der Zusage mit Gebührenbescheid storniert werden, wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.

Gottenheim, den 04.11.2026

gez. Christian Riesterer
Bürgermeister